

ff., 375 ff.; BGH NJW VersR 1985, 593 ff.; jeweils m. w. N.) verhält sich im Kern dazu, dass der Geschädigte sich bei Geltendmachung fiktiver Reparaturkosten für ein unfallgeschädigtes Kraftfahrzeug grundsätzlich in den durch die Abrechnung nach dem Wiederbeschaffungswert gezogenen Grenzen halten muss, was vorliegend der Fall ist. Ungeachtet dessen steht ihm in diesen Grenzen grundsätzlich die Möglichkeit zu, das Fahrzeug unrepariert zu veräußern und sodann die Kosten einer jetzt für ihn nur noch fiktiven Instandsetzung ersetzt zu verlangen (BGH VersR aaO; vgl. auch Geigel, Der Haftpflichtprozess, 23 Aufl., 4. Kapitel, Rn. 26 ff.; OLG Köln NJW-RR 1993, 1437). Es besteht kein Anlass, von dieser ständigen Rechtsprechung abzurücken.

Dahingestellt bleiben kann, ob und in welcher Höhe der Kl beim Erwerb von Kraftfahrzeugen Preisnachlässe zukommen. Freiwillige Leistungen Dritter, so auch Preisnachlässe, kommen nicht dem Schädiger zugute (ebenso OLG Frankfurt VersR 1995, 1450).

Der Kl stehen auch Mietausfallkosten in Höhe von 1.614 DM zu. Zutreffend hat das LG eine Auslastung des Mietfahrzeugs von 83 % zu Grunde gelegt. Die Bekl selber tragen vor, dass vom 1.9.1998 bis zum Unfalltag (16.10.1998), also in einem Zeitraum von 26 Tagen, das Fahrzeug an 42 Tagen vermietet worden sei. Hieraus folgt, dass jedenfalls im Wege der Schätzung nach § 287 ZPO der angesetzte Satz nicht zu beanstanden ist. Gleiches gilt für die angesetzten ersparten Eigenkosten von 6,95 DM netto auf 100 km und damit 10,33 DM/Tag, die ebenfalls zutreffend nach § 287 ZPO geschätzt sind.

Die Gutachterkosten in Höhe von 875 DM und die Kostenpauschale in Höhe von 50 DM stehen nicht mehr im Streit ...“

Mitgeteilt von Rechtsanwalt Martin Tibbe,
Frankfurt am Main
Quelle: ZFS 02-2002

Fortsetzung von Seite 1 „Die Renovierungsarbeiten haben begonnen“:

Immobilie in einer der besten Lagen zeigte sich nicht in dem Zustand, wie es oft genug von dem alten Steuerberater zu hören war. Manch einer mag sich daran erinnern. Es musste Hand angelegt werden. Vorstand und Beirat berieten stundenlang, wie damit umzugehen sei. Renovieren ja, aber in welchem Maß. Der Beschluss war eindeutig: Grundrenovierung! Begonnen wurde damit, das nicht nutzbare Büro auszulagern. Herr Wolff ermöglichte es dem Landesverband für den Zeitraum der Renovierung in der Göttinger Chaussee 109 2 Räume kostenneutral außerhalb der MeWo Autovermietung zur Verfügung zu stellen.

Angebote wurden eingeholt, Bankgespräche geführt. Von der Hausbank wurde sofortige Bereitschaft signalisiert. Der Darlehensvertrag wurde geschlossen. Eine Wertsteigerung des Objektes durch Schaffung von zusätzlichem Vermietraum wurde seitens der Bank prognostiziert. Das Wichtigste war somit geklärt. **Die Kosten der Renovierung schlagen nicht auf den Etat aus dem Mitgliederhaushalt.** Allein durch Mieteinnahmen ist Sanierung zu bewerkstelligen. Aufatmen!



Das fast fertige Bad am 28. Mai 2002

Neue Mitglieder im LAV

Gnieser Auto GmbH
Stahlwerkstr. 116
26689 Augustfehn

DM Vermietungs GbR
Nikolausdorfer Str. 8
49681 Garrel

Lauer Autovermietung
neuer Inhaber Herr Laux
Hannoversche Str. 31
31535 Neustadt am Rübenberge

Eggert Autovermietung
neuer Inhaber Herr Hermanns
Krugstr. 15 c
38268 Lengede



Das nicht renovierte Bad des LAV - Büros

Mit den Innenarbeiten wurde begonnen. In diesen Tagen werden die Aussenfassade und das Dach in Angriff genommen. Über den Fortschritt der Arbeiten wird weiter berichtet.